

RS Vwgh 2025/12/19 Ra 2023/13/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2025

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1438

1. ABGB § 1438 heute
2. ABGB § 1438 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Eine Aufrechnungserklärung wirkt auf jenen Zeitpunkt zurück, in dem einander die gegenseitigen Forderungen erstmals aufrechenbar gegenüberstanden. Für den Zeitraum nach diesem Zeitpunkt stehen demnach insbesondere keine Verzugszinsen zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023130171.L05

Im RIS seit

27.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at